

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 142986	0351 81920	20.07.2021

Tagesbrief 163/21 vom 20.07.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Durchführung von Testungen in den Horten während der Ferienzeit**
- **Vorbereitung Schuljahr 2021/2022 – Weiterentwicklung der häuslichen Lernzeit**

1. Durchführung von Testungen in den Horten während der Ferienzeit

Mit der am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung (SchulKitaBetrEinschrVO) gilt weiterhin ein Betretungsverbot für Kitas und Schulen, wenn nicht zweimal wöchentlich durch einen Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Davon ausgenommen sind (neben Personen, die eine Genesung oder Impfung entsprechend den allgemeinen Bestimmungen nachweisen können)

1. die in Krippen und Kindergärten betreuten Kinder und
2. die begleitenden Personen zum Bringen und Abholen.

Gemäß § 3 Abs. 1a SchulKitaBetrEinschrVO besteht die Nachweispflicht für das Personal in den Kitas und Schulen sowie die Schüler

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

jedoch nur noch einmal wöchentlich, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.

Damit ist insbesondere auch für Hortkinder grundsätzlich weiterhin der Nachweis eines negativen Tests Voraussetzung für den Hortbesuch. Dieser wird während der Schulzeit durch die regelmäßigen Testungen in der Schule erfüllt, so dass in den Horten im Regelfall keine Testungen der dort betreuten Kinder durchgeführt werden müssen. In der Ferienzeit finden jedoch in den Schulen naturgemäß keine Testungen statt. Gleichwohl bleibt die Testung Voraussetzung für den Hortbesuch, so dass Schüler, die in den Ferien den Hort besuchen, dort getestet werden müssen. Die erforderlichen Testkits werden den Horten über die Grundschulen bereitgestellt.

Grundsätzlich ist den Hortkindern aufgrund der Testungen in den Schulen das Verfahren der Testdurchführungen bekannt. Eine Einweisung in die Tests durch das Hortpersonal sollte daher regelmäßig nicht mehr notwendig sein. Die Durchführung der Testungen sollte in die Phase des Ankommens im Hort am Morgen eingebaut werden. Je nach örtlichen Möglichkeiten kann es sinnvoll sein, ankommende Hortkinder zunächst in einem separaten Raum ankommen zu lassen, diese dann als Gruppe zu testen und erst nach einem negativen Testergebnis in die Arbeit des Hortes bzw. der Kita zu integrieren. Infektionen von bereits getesteten Hortkindern oder anderen Kindern in der Kita können so vermieden werden. Um den personellen Aufwand zu minimieren und eine sinnvolle pädagogische Arbeit zu ermöglichen, kann es zudem sinnvoll, eine zeitliche Begrenzung für das Ankommen im Hort festzulegen.

Aufgrund der ausdrücklichen Regelungen in der SchulKitaBetrEinschrVO ist eine Einwilligungserklärung grundsätzlich nicht zwingend erforderlich. Aus organisatorischen Gründen kann es jedoch zielführend sein, eine solche von den Eltern der Hortkinder einzuholen. Hierfür kann auf das als **Anlage 1** beigefügte Muster zurückgegriffen werden. Dieses kann individuell auf die Situation vor Ort angepasst und ggf. noch mit weiteren organisatorischen Hinweisen ergänzt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Vorbereitung Schuljahr 2021/2022 – Weiterentwicklung der häuslichen Lernzeit

Mit dem als **Anlage 2.1** beigefügten Schulleiterschreiben hat Staatsminister Piwarz die Schulen dazu angehalten, sich für den Fall einer erneuten häuslichen Lernzeit darauf vorzubereiten, deren Potenziale optimal zu nutzen. Insbesondere wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass der „Erwartungshorizont für die Gestaltung der häuslichen Lernzeit“ (**Anlage 2.2**) weiterhin Geltung besitzt. Dabei werden insbesondere folgende Punkte hervorgehoben:

- *Die Möglichkeiten der Technik sind weitestgehend auszuschöpfen. Wenn noch keine mobilen Lehrer-Endgeräte verfügbar sind, sollten auch die Geräte an der Schule genutzt werden.*
- *Die Nutzung von Videokonferenzen ist, soweit möglich und pädagogisch angemessen, für alle Fächer auszubauen.*
- *Die Aufgabenstellungen, Erwartungshorizonte und bedarfsgerechten Unterstützungsangebote sind gut zu übermitteln.*
- *Rückmeldungen zu Schülerleistungen sind zeitnah und in angemessener Form sicherzustellen.*
- *Darüber hinaus bedarf es klarer Hinweise zur Aufrechterhaltung einer regelmäßigen Absprache und Kommunikation.*

Aus Schulträgersicht ist insbesondere die **Anlage 2.3** - Sicherstellung digitale Dienste von besonderer Relevanz. Hier wird noch einmal übersichtlich dargestellt, welche digitalen Dienste zentral über LernSax sowie SchullogIn erreichbar sind. Zudem werden die Schulleitungen gebeten, sich mit den Schulträgern über die digitale Infrastruktur in den Schulen abzustimmen.

Ergänzend dazu wird in **Anlage 2.4** auf die bestehenden Fortbildungsangebote für den digitalen Unterricht hingewiesen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen